

Neufassung der Grundsätze für die Errichtung und den
Betrieb von Hochschulrechenzentren (Grundsätze HRZ)

(Fassung vom 4. Dezember 1974)

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974
in redaktionell überarbeiteter Fassung (KMK-RS Nr. IB 67/75
vom 10. Januar 1975) -
(Diese Fassung tritt an die Stelle des Beschlusses vom
18. Oktober 1962)

1. Funktion und Aufgabe des Hochschulrechenzentrums

Hochschulrechenzentren sollen für solche Hochschulen einge-
richtet werden, deren Rechenbedarf dies rechtfertigt. Das
Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der
Hochschule.

Alle DV-Anlagen der Hochschule sollen ihm grundsätzlich
unterstellt werden.

Das HRZ hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben
hinsichtlich aller DV-Anlagen:

- Mitwirkung bei der Planung und Beschaffung
- Koordinierung der Betreuung z.B. Sorge für Wartung
- Mitwirkung bei der Inanspruchnahme der von außerhalb
bezogenen DV-Kapazität
- Beratung in allgemeinen DV-Fragen.

Das HRZ hat insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben
hinsichtlich der ihm unterstellten DV-Anlagen:

- Betrieb einschl. aller angeschlossenen DV-Geräte
- Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen
Einsatzes
- anlagen- und problembezogene Benutzerberatung
- Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Programmen.

Das HRZ erstellt jährlich einen Bericht.

Das HRZ kann auch, als gemeinsame zentrale Einrichtung für mehrere Hochschulen und/oder auch als Regionales Rechenzentrum errichtet werden.

2. Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums

Einzelne DV-Anlagen des HRZ können vorwiegend für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden.

Im übrigen werden die Aufgaben, zu deren Lösungen Anlagen der Hochschulrechenzentren in Anspruch genommen werden, in Aufgabengruppen gegliedert, für die unterschiedliche Rangstufen und Entgelte festgesetzt werden können.

Hierfür gelten folgende Kriterien (das Nähere regelt eine Benutzungsordnung):

Aufgabengruppe Rangstufe

2.1	Lehre, die überwiegend finanziert wird aus	
2.1.1	Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet ist	1
2.1.2	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
2.1.3	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.1.4	sonstigen öffentlichen Mitteln	3
2.1.5	nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4
2.2	Forschung, die überwiegend finanziert wird aus	
2.2.1	Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet worden ist, soweit der EDV-Bedarf	
	- nicht erheblich ist	1
	- erheblich ist	1 oder 2
2.2.2	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
2.2.3	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.2.4	Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern	
2.2.4.1	der eigenen Hochschule, soweit der EDV-Bedarf	
	- nicht erheblich ist	1
	- erheblich ist	1 oder 2

Aufgabengruppe		Rangstufe
2.2.4.2	der anderen Hochschulen des Landes	2
2.2.4.3	der Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.2.5	Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen	
2.2.5.1	sofern das HRZ für diese Institution mit errichtet oder zuständig ist und ihr EDV-Bedarf	
	- nicht erheblich ist	1
	- erheblich ist	1 oder 2
2.2.5.2	in den übrigen Fällen	3
2.2.6	sonstigen öffentlichen Mitteln	3
2.2.7	nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4
2.3	Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhende Aufgaben der Hochschule sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1
2.4	Sonstige Arbeiten	5

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n + 1.

Systembedingte Änderungen der Abarbeitungsfolge zur besseren Auslastung der Anlage sind zulässig.

3. Ordnung für das Hochschulrechenzentrum

In der Regel soll eine hauptamtliche Leitung für das IRZ bestehen und - soweit landesrechtlich zulässig - ein von der Leitung des IRZ unabhängiges Gremium eingerichtet werden. Das Gremium hat die Aufgabe, die für den Betrieb notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen; insbesondere erläßt es nähere Richtlinien über die Vergabe der Rechenzeit und über die Gestaltung der Betriebsbedingungen.

4. Haushalt der Hochschulrechenzentren

Der Haushalt der Hochschulrechenzentren sollte im Haushaltsplan des Landes jeweils als eigene Titelgruppe ausgewiesen werden.

5. Kosten und Entgelte

Zur Steuerung und Kontrolle der Inanspruchnahme von Rechenleistung durch die Benutzer sollten die anfallenden Kosten nachgewiesen und ggf. Entgelte erhoben werden.

Für die Erhebung von Entgelten wird folgende Regelung empfohlen:

unentgeltlich werden folgende Aufgabengruppen durchgeführt:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln der Hochschule, zu der das IRZ gehört bzw. für die das IRZ errichtet ist (2.1.1)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln der Hochschule, zu der das IRZ gehört bzw. für die das IRZ errichtet worden ist, soweit der EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist

- erheblich ist (2.2.1)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern

der eigenen Hochschule, soweit der EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist

- erheblich ist (2.2.4.1)

Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen

sofern das HRZ für diese Institution mit errichtet oder zuständig ist und ihr EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist

- erheblich ist (2.2.5.1)

Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhende Aufgaben der Hochschule sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde (2.3)

Abweichend davon können für die Aufgabengruppen 2.2.1, 2.2.4.1 und 2.2.5.1, soweit der EDV-Bedarf erheblich ist, die Betriebskosten berechnet werden.

Betriebskosten werden für folgende Aufgabengruppen berechnet:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln der anderen Hochschulen des Landes (2.1.2)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln der anderen Hochschulen des Landes (2.2.4)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern der anderen Hochschulen des Landes (2.2.4.2)

Selbstkosten Land werden berechnet für nachfolgende Aufgabengruppen:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes (2.1.3)

sonstigen öffentlichen Mitteln (2.1.4)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus

Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes (2.2.3)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern der Hochschulen außerhalb des Landes (2.2.4.3)

Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen

in den übrigen Fällen (2.2.5.2)

sonstigen öffentlichen Mitteln (2.2.6)

Marktpreise werden für folgende Aufgabengruppen berechnet:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus

nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt (2.1.5)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus

nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt (2.2.7)

Sonstige Arbeiten (2.4)

Es wird verstanden unter:

a) Betriebskosten beinhaltend:

- Wartungs- und Reparaturkosten
- Materialkosten
- Stromkosten
- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb eines Rechenzentrums

b) Selbstkosten Land beinhaltend:

- Amortisation der Investitionskosten für Datenverarbeitungsgeräte für die entsprechende Hochschule, wobei ein Abschreibungssatz von $16 \frac{2}{5} \%$ p. a. anzulegen ist bzw. der Mietzins ausschließlich der Wartungskosten bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen zu unterscheiden ist. Der Amortisationsatz in DM/qm wird jeweils für angemessene Zeiträume festgelegt
- Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich Versorgungszuschlag von 20 % bei Beamten
- Betriebskosten

Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.